



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Henriette Quade (DIE LINKE)

Umgang mit Asservaten bei der Polizei in Sachsen-Anhalt

Kleine Anfrage - KA 7/3798

Vorbemerkung der Fragestellenden:

Bei einem Asservat handelt es sich um ein von der Polizei im Rahmen der Gefahrenabwehr oder der Beweissicherung sichergestellten oder beschlagnahmten Gegenstand.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

1. Wie geht die Polizei in Sachsen-Anhalt mit sichergestellten bzw. beschlagnahmten Asservaten um?

1.1 Wo und wie ist der Umgang mit Asservaten geregelt?

1.2 Auf der Grundlage welcher Vorschriften und Regelungen werden Asservate sichergestellt und verwahrt?

1.3 Welche Dienstanweisungen wurden hinsichtlich der Sicherstellung, Beschlagnahmung, dem Transport, der Aufbewahrung und Archivierung von Asservaten erlassen?

Die Fragen 1, 1.1, 1.2, und 1.3 werden zusammenhängend beantwortet.

Asservate sind Gegenstände, die von der Polizei aufgrund gesetzlicher Vorschriften, insbesondere aufgrund des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit

Hinweis: Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung.
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.

(Ausgegeben am 24.07.2020)

und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA), der Strafprozessordnung (StPO), des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) oder des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (BtMG) in Verwahrung genommen, sichergestellt oder beschlagnahmt worden sind. In Verwahrung genommene Gegenstände sind durch die Polizeibediensteten sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigung, Wertminderung, Verderb oder Verlust zu schützen. Diese Gegenstände dürfen nicht unbefugt in Gebrauch genommen werden und sind unter sicherem Verschluss zu halten. Sie verbleiben grundsätzlich nicht länger bei der Polizei, als dies zur Durchführung von Ermittlungen oder zur Gefahrenabwehr erforderlich ist. Asservate in polizeilicher Verwahrung werden ab dem Zeitpunkt des Beginns bis zum Ende der Verwahrung von einem stringenten Dokumentationsprozess begleitet.

Die Verwahrung von Gegenständen durch die Polizei kann sowohl auf strafprozessualer und ordnungswidrigkeitenrechtlicher als auch auf gefahrenabwehrrechtlicher Grundlage erfolgen.

Der Umgang mit Asservaten ist für die Polizei von besonderer Bedeutung, da Asservate auch Beweismittel sein können. Bei Gegenständen, welche im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens in polizeiliche Verwahrung genommen wurden, obliegt es der zuständigen Staatsanwaltschaft oder dem Gericht, über die Gegenstände zu entscheiden. In Ermittlungsverfahren gegen unbekannte Täter sind Gegenstände, die für Zwecke des Strafverfahrens noch benötigt werden, in der Regel bis zum Eintritt der Verfolgungsverjährung aufzubewahren.

Sofern Gegenstände zur Gefahrenabwehr in polizeiliche Verwahrung genommen wurden, besteht grundsätzlich die Zielrichtung, die Gegenstände im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten dem berechtigten Eigentümer zu übergeben.

Es existiert eine umfangreiche Regelungslage, in welcher der Umgang mit Gegenständen in polizeilicher Verwahrung festgelegt wird.

Das Verfahren bezüglich der Sicherstellung und Beschlagnahme von Gegenständen im Straf- und Bußgeldverfahren ist im Achten Abschnitt des Ersten Buches der Strafprozessordnung, insbesondere in §§ 94 bis 98, 99, 100, 102 bis 110, 111b bis 111d, 111j bis 111q, sowie in § 132 StPO geregelt. Die Anwendbarkeit der Vorschriften der StPO im Ordnungswidrigkeitenverfahren ergibt sich aus § 46 OWiG. Weitere Regelungen zur Verwahrung von Gegenständen ergeben sich aus den **Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV)**.

Ergänzende Regelungen zu strafprozessualen und ordnungswidrigkeitenrechtlichen Sicherstellungen und Beschlagnahmen finden sich in den folgenden Verwaltungsvorschriften des Landes:

- Runderlass (RdErl.) des Ministeriums des Innern (MI) „Sicherstellung von Sachen und Tieren“ vom 16. August 1995 (MBI. LSA S. 2057);
- RdErl. des MI „Behandlung von Verwahrstücken durch die Polizei; Wiederinkraftsetzen von Verwaltungsvorschriften“ vom 30. März 1995 (MBI. LSA S. 967);

- Richtlinie des MI vom 24. August 2000 Az.: 24.31-12334/09 „Umgang mit Betäubungsmitteln durch die Polizei des Landes Sachsen-Anhalt“;
- Erlass des MI vom 03. April 2002 Az.: 24.2-12335 (n.V.) „Behandlung von unkonventionellen Spreng- und Brandvorrichtungen“;
- RdErl. des MI und Ministerium für Justiz und Gleichstellung (MJ) vom 31. März 2006 Az.: 24-0553/4103-401.74 „Forensische DNA-Analyse in Sachsen-Anhalt“;
- Erlass des MI vom 27. Juni 2014 „Verbesserung der kriminaltechnischen Tatortarbeit und Qualitätssicherung in der sichernden Kriminaltechnik der Polizei des Landes Sachsen-Anhalt“;
- Erlass des MI vom 10. Dezember 2018 Az.: 23.4-A/22.3/25.3-12335 „Inkraftsetzung der Standards der sichernden Kriminaltechnik“;
- RdErl. des MI vom 14. Dezember 2018 Az.: 22.12-01512- „Organisation der Polizeiinspektionen Dessau-Roßlau, Halle (Saale), Magdeburg und Stendal“, MBI. LSA S. 488) i. V. m. Rahmengeschäftsverteilungsplan für die Polizeiinspektionen Dessau-Roßlau, Halle (Saale), Magdeburg, Stendal des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 19.08.2019)“.

Die Polizeibehörden haben ergänzend zu den vorgenannten Erlassen entsprechende Dienstanweisungen erstellt, um den ordnungsgemäßen Umgang mit Gegenständen in polizeilicher Verwahrung zu gewährleisten. Diese Regelungen der Polizeibehörden werden im Bedarfsfall durch Regelungen der einzelnen nachgeordneten Organisationsbereiche ergänzt, damit unter Beachtung der jeweiligen örtlichen Gegebenheiten die sichere Verwahrung von Asservaten gewährleistet wird.

2. Wie und durch wen werden Asservate bei der Polizei in Sachsen-Anhalt verwaltet, registriert und archiviert?

Die Erfassung von Gegenständen erfolgt bereits mit der Niederschrift über die Sicherstellung/Beschlagnahme auf speziellen Vordrucken der Polizei bei der Sicherstellung oder Beschlagnahme vor Ort. In der weiteren Folge werden die Verwahrstücke anhand der gefertigten Unterlagen grundsätzlich dem Verantwortlichen der Verwahrstelle in der Dienststelle unverzüglich und unmittelbar übergeben. Der Verantwortliche übernimmt die Verwahrstücke und registriert die ordnungsgemäße Übergabe in einem Verwahrbuch, woraus später auch der Verbleib der Verwahrstücke zu entnehmen ist. Eine Archivierung von Asservaten im Sinne des Archivgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt wird nicht durchgeführt.

2.1 Sind die zuständigen Beamt*innen sicherheitsüberprüft?

Grundsätzlich sind die mit der Verwahrung von Asservaten betrauten Bediensteten nicht sicherheitsüberprüft. Auf der Grundlage des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes ist eine Sicherheitsüberprüfung nicht vorgeschrieben. Gleichwohl sind einige verantwortliche Personen sicherheitsüberprüft, da diese Personen die Aufgaben in einigen Dienststellen im Nebenamt ausführen und eine Sicherheitsüberprüfung für das Hauptamt erforderlich ist.

3. Wie und durch welche Maßnahmen gewährleistet die Polizei in Sachsen-Anhalt, dass Asservate vor Verlust, Verderb oder Beschädigung geschützt werden?

Gelangen Sachen in amtliche Verwahrung einer Polizeibehörde, so haben alle Beteiligten darauf zu achten, dass diese Sachen (Verwahrstücke) vor Verlust, Verderb oder Beschädigung geschützt sind. Sie dürfen nicht unbefugt in Gebrauch genommen werden und sind unter sicherem Verschluss zu halten.

Um Asservate vor Verlust, Verderb oder Beschädigung zu schützen, wird eine durchgängige Dokumentation durch die Polizei vom Ort der Sicherstellung oder Beschlagnahme bis zur Herausgabe, Veräußerung, Verwertung oder Vernichtung sichergestellt. Diese Gegenstände werden in zugangsbeschränkten geeigneten Räumlichkeiten verwahrt.

Eine Ausnahme bilden verderbliche Asservate. Sie bedürfen jeweils einer Einzelfallentscheidung, welche durch den jeweiligen Sachbearbeiter zeitnah bei der Staatsanwaltschaft (StA) eingeholt wird. Verderbliche Sachen sind nicht für längere Zeit aufzubewahren. Die Verwertung von Sachen, die zum Zweck der Gefahrenabwehr sichergestellt worden waren, richtet sich nach § 47 SOG LSA.

Wird ein Verwahrstück verwertet/veräußert (z. B. Verwertung gemäß § 47 Abs. 1 SOG LSA oder Notveräußerung gemäß § 111p Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 StPO), so tritt an seine Stelle der Erlös. Nach Übergabe an die endgültigen Verwahrstellen sind diese für eine gegebenenfalls erforderliche Verwertung zuständig.

Die Pflicht, Wertminderungen vorzubeugen, erstreckt sich gemäß den Ausführungsbestimmungen zum SOG LSA zu § 46 SOG LSA insbesondere auf sachgerechte Lagerung, Wartung und erforderliche Pflege sowie auf den Schutz gegen Beeinträchtigungen durch andere Personen oder durch die Umwelt. Außergewöhnliche Schutzmaßnahmen und Maßnahmen, deren Kosten außer Verhältnis zum Wert der Sache stehen, sind nicht erforderlich. Wird die Sache auf Verlangen der berechtigten Person durch einen Dritten verwahrt, so trifft die Verantwortung für die Verwahrung nicht die Verwaltungsbehörde oder die Polizei. Das kann besonders bei der Verwahrung sichergestellter Tiere der Fall sein.

4. Wie werden Asservate transportiert? Erfolgt der Transport mittels Versiegelung der Asservatenstücke?

Der Transport von Asservaten erfolgt in dafür vorgesehenen und geeigneten Behältnissen per Kurier. Ausnahmen bilden der Transport von Leichen bzw. Fahrzeugen, die durch beauftragte Bestattungsunternehmen (§ 11 Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt) bzw. Vertragsunternehmen der Staatsanwaltschaften durchgeführt werden.

Asservate werden nicht grundsätzlich versiegelt transportiert. Sofern es sich bei den Asservaten jedoch um Betäubungsmittel, Bargeld oder Schusswaffen handelt, werden diese versiegelt transportiert.

5. Wo werden Asservate in der Regel aufbewahrt?

Asservate werden grundsätzlich in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten, insbesondere in Verwahrstellen der jeweiligen Dienststellen aufbewahrt. Bei Untersuchungen und Begutachtungen von Gegenständen werden diese in den Laboren bzw. Begutachtungsräumlichkeiten für die Zeitdauer der Maßnahme untergebracht.

Kann ein Verwahrstück wegen seiner Art, Größe oder Beschaffenheit bei der Dienststelle nicht sicher genug verwahrt werden und kann hierfür auch keine andere Polizeidienststelle in Anspruch genommen werden, so wird eine andere geeignete Stelle oder Einrichtung mit der Verwahrung beauftragt.

Lebende Tiere werden in den endgültigen Verwahrstellen oder mit deren Einverständnis in geeigneten Tierheimen oder Tierschutzstellen verwahrt.

Sofern für Asservate (zum Beispiel Waffen und Gefahrstoffe) spezielle Vorschriften zur Lagerung existieren, werden die betreffenden Asservate unter Beachtung der jeweiligen Vorschriften gelagert. Gefahrstoffe werden unter Beachtung der für sie geltenden Vorschriften, erforderlichenfalls unter Hinzuziehung von Sachverständigen, verwahrt. Diese Sachen werden, sofern eine Lagerung bei der Polizei zulässig ist, verschlossen in einem mit entsprechender Kennzeichnung versehenen Behältnis verwahrt.

Muss eine Sache wegen ihrer Gefährlichkeit oder aus sonstigen Gründen an Ort und Stelle verbleiben, wird die Sicherstellung in geeigneter Weise, beispielsweise durch Siegelung, kenntlich gemacht. Soweit es erforderlich ist, wird die Örtlichkeit abgesperrt.

5.1 Handelt es sich nach Einschätzung der Landesregierung dabei um geeignete Orte und Räume?

Ja.

5.2 Wo werden in Sachsen-Anhalt beschlagnahmte Fahrzeuge gesichert und geparkt?

Beschlagnahmte Fahrzeuge werden bei den von den jeweils zuständigen Staatsanwaltschaften vertragsgebundenen Abschleppunternehmen gesichert und dort abgestellt. In einigen Fällen erfolgt das kurzzeitige Abstellen zur Durchführung von Untersuchungen/Fahrzeugidentifizierungen auch auf den Liegenschaften der Polizei. Im Anschluss an die polizeilichen Maßnahmen werden die Fahrzeuge zu den vertragsgebundenen Abschleppunternehmen transportiert und dort abgestellt.

5.3 Kann durch die momentane Aufbewahrung von Asservaten sichergestellt werden, dass keine Ermittlungsspuren beseitigt werden und unberechtigte Personen keinen Zugang erlangen können?

Durch die bestehende Regelungslage kann sichergestellt werden, dass Spuren unverändert erhalten bleiben und nur berechnigte Personen zu Asservaten Zugang erhalten.

5.4 Sind der Landesregierung hinsichtlich der Aufbewahrung gravierende Sicherheitslücken bekannt?

Der Landesregierung sind keine gravierenden Sicherheitslücken hinsichtlich der Aufbewahrung von Gegenständen durch die Polizei bekannt.

6. Wer hat in der Regel Zugang zu den Aufbewahrungsorten der Asservate bzw. den Asservatenkammern und wie ist dieser geregelt?

Zutritt zu den Verwahrstellen hat eine begrenzte Anzahl von Bediensteten. Bei diesen Mitarbeitern handelt es sich um die verantwortlichen Bediensteten der Verwahrstellen sowie die Vorgesetzten, denen die Dienst- und Fachaufsicht über die jeweiligen Verwahrstellen obliegt.

6.1 Gibt es Zugangsbeschränkungen und wenn ja, welche?

Der Zugang zur Verwahrstelle wird über die Schlüsselvergabe geregelt.

7. Sind der Landesregierung Vorfälle bekannt, ob in den letzten 5 Jahren sichergestellte Asservate verschwunden sind? Wenn ja:

7.1 Welche Asservate waren hiervon betroffen?

7.2 Worin werden die Ursachen für das Verschwinden gesehen?

7.3 Haben sich die Asservate in der Zwischenzeit wieder eingefunden?

Die Fragen 7, 7.1, 7.2 und 7.3 werden für die jeweils betroffenen Asservate im Sachzusammenhang beantwortet.

Zum Verlust von Asservaten wird keine landesweite Statistik geführt. Die nachfolgend dargestellten Sachverhalte wurden durch die Polizeibehörden im Rahmen einer händischen Recherche ermittelt.

1. Sachverhalt

Im Jahr 2015 wurden bei einer beschuldigten Person im Zentralen Polizeigewahrsam der Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Süd vier Kleinstmengen eines unbekanntes Stoffes aufgefunden und sichergestellt. Diese vier Kleinstmengen wurden im Zusammenhang mit dem eingeleiteten Ermittlungsverfahren wegen Verstoßes gegen das BtMG nicht wieder aufgefunden. Aufgrund der fehlenden Bestimmung der Substanz bei diesem Vorgang kann zur Beschaffenheit der Asservate keine Aussage getroffen werden, da eine stoffliche Bestimmung nicht erfol-

gen konnte. Es könnte sich in diesem konkreten Fall auch um eine Doppelerfassung eines Verstoßes gegen das BtMG gehandelt haben - mit Verweis auf die Löschrufen im Vorgangsbearbeitungssystem der Polizei kann dieser Vorfall zur vollumfänglichen Beantwortung der Kleinen Anfrage nicht mehr recherchiert werden. Die vier Kleinstmengen des unbekanntes Stoffes wurden nicht wieder aufgefunden. Es wurde ein Ermittlungsverfahren wegen Fundunterschlagung eingeleitet.

2. Sachverhalt

Im Jahr 2019 wurden zwei Tatmittel (Drahtgeflecht aus Moniereisen) im Zusammenhang mit einem Ermittlungsverfahren wegen gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr sichergestellt. Die beiden Gegenstände wurden im Ermittlungsverfahren aufgeführt. Gegenständlich sind diese Asservate nicht im zuständigen Polizeirevier eingetroffen. Es wurde ein Ermittlungsverfahren wegen Fundunterschlagung eingeleitet. Die Gegenstände wurden nicht wieder aufgefunden.

3. Sachverhalt

Im Jahr 2016 wurde im Zusammenhang mit einer Unterschlagung gemäß § 246 Strafgesetzbuch (StGB) das sichergestellte Diebesgut (eine Axt) nicht in der Verwahrstelle abgegeben. Nach einer sofortigen Suche konnte das Diebesgut wieder aufgefunden werden. Der Gegenstand war versehentlich in einem Regal für Einsatzmittel abgelegt worden und konnte nach dem Auffinden dem Vorgang wieder zugeordnet werden.

4. Sachverhalt

Im Jahr 2020 wurde festgestellt, dass vom Landeskriminalamt untersuchte Asservate unvollständig zurückgesendet wurden. Es handelte sich um zwei Asservate mit getrockneten pflanzlichen Substanzen (Blüten mit 62 und 113 g Nettogewicht). Die Asservate wurden an die beauftragende Dienststelle zurückgesendet. Die fehlenden Asservate sollten sich zusammen mit weiteren Asservaten in einem versiegelten Karton befinden. Es wurde umfangreich nachgeforscht, um die zwei Asservate aufzufinden. Es wird davon ausgegangen, dass die Asservate versehentlich falsch zugeordnet wurden und aus dem Grund abhandenkamen. Bisher konnten die Asservate noch nicht wieder aufgefunden werden. Das Landeskriminalamt hat aufgrund des Vorfalls ein Vier-Augen-Prinzip eingeführt, um den Verlust von Asservaten zu verhindern. Es wurde ein Ermittlungsverfahren wegen Fundunterschlagung eingeleitet.

8. Hat die Landesregierung Kenntnis davon, dass in Sachsen-Anhalt aufgrund von etwaigen Missständen oder Vorfällen beim Umgang mit Asservaten, der Verlauf oder Ausgang gerichtlicher Verfahren beeinflusst worden ist?

Der Landesregierung sind keine konkreten Sachverhalte bekannt, in denen der Verlauf oder der Ausgang gerichtlicher Verfahren aufgrund von Missständen oder Vorfällen im Umgang mit Asservaten beeinflusst worden wäre.

Auf bestehende Löschrufen wird hingewiesen. Aus diesem Grund bezieht sich die Antwort nur auf die recherchierbaren Verfahren.

9. Ist nach Einschätzung der Landesregierung die Polizei personell wie auch sächlich umfänglich ausgestattet, um die Asservate ordnungsgemäß und sicher zu verwahren?

Die Polizei ist in der Lage, Asservate ordnungsgemäß und sicher zu verwahren. Im Rahmen der stetigen Organisationsfortentwicklung werden die personellen und sächlichen Voraussetzungen der Polizei regelmäßig überprüft, um die sichere Verwahrung von Gegenständen durch die Polizei auch weiterhin gewährleisten zu können.

10. Existiert in Sachsen-Anhalt ein digitales Asservaten-Management-System?

10.1 Wenn ja, wie arbeitet dieses System?

10.2 Wenn nicht, warum nicht?

10.3 Ist die Einführung eines solchen digitalen Asservaten-Management Systems vorgesehen und wenn ja, zu welchem Zeitpunkt?

Die Fragen 10, 10.1, 10.2 und 10.3 werden zusammenhängend beantwortet.

Das Landeskriminalamt Sachsen-Anhalt betreibt seit 2005 ein Forensisches Informations-, Vorgangsbearbeitungs- und Asservatenverwaltungssystem (FIVAS) (siehe MBl. LSA Nr. 16/2006 v. 24.04.2006, S. 193, Ziff. 5), in dem Vorgangs-, Spuren- und Asservatendaten verwaltet werden. Der Grundstock der Informationstechnischen (IT)-Anwendung FIVAS besteht aus einem Vorgangs- und Asservatenverwaltungssystem sowie einem Laborinformations- und Managementsystem (LIMS). Die FIVAS-Anwendung arbeitet seit Januar 2005 im Echtbetrieb. Insgesamt werden in FIVAS Fachbereiche sowie die Zentrale Asservatenverwaltung/Vorgangsregistratur (ZAV) über jeweils eigene Bildschirmmasken abgebildet und miteinander verknüpft.

Das bestehende FIVAS erfüllt die Anforderungen an ein modernes, landesweites Spuren- und Asservatenverwaltungssystem für die Landespolizei fachlich sowie technisch nicht mehr vollumfänglich und bedarf einer Erneuerung. Mit der geplanten IT-Neustrukturierung und Aufstellung des Bundeskriminalamts (BKA) als zentraler IT-Dienstleister für Bund und Länder im Rahmen des Bund-Länder-Programms „Polizei 2020 - Neustrukturierung polizeilicher IT“ sowie der am 20. Mai 2019 getroffenen Entscheidung einer prioritären Realisierung eines Asservatenmanagementsystems (AMS) des Bundes und der Länder ist eine ausschließliche Behandlung im Rahmen eines (Landes-) Projektes nicht zielführend. Vielmehr erfolgt derzeit nach Einrichtung eines Bund-Länder-Projekts AMS im Programm Polizei 2020 und der technischen Umsetzung auf einer Polizei-IT-Plattform des BKA die (landes-) fachliche organisatorische, rechtliche und technische Begleitung in der Alltagsorganisation der Landespolizei. Diese umfasst die fachaufsichtliche Steuerung der Anforderungen im Gleichklang mit dem vom BKA durchzuführenden Programm „Polizei 2020“ unter Berücksichtigung und Prüfung der fachlichen, technischen, organisatorischen, personellen und rechtlichen Rahmenbedingungen.

Aus diesen Gründen wurde unter Gesamtverantwortung des Landesprogramms „Polizei 2020 Sachsen-Anhalt - ProgPol2020ST“ beim Landeskriminalamt (LKA) mit Wirkung vom 1. November 2019 die Arbeitsgruppe (AG) „ProgPol2020ST Asservaten-

management AMS“ eingerichtet, die die Interessen der Landespolizei im Bund-Länder-Kontext beim Thema AMS vertritt. Die Erarbeitung eines Projektmeilensteinplanes befindet sich derzeit zwischen Bund und Ländern in der Abstimmung. Ein Zeitpunkt zur Einführung eines neuen AMS kann durch die Landesregierung derzeit nicht verlässlich angegeben werden.

11. Wie und auf welcher Grundlage erfolgt in Sachsen-Anhalt ein möglicher Verkauf oder etwaige Versteigerung von Asservaten?

11.1 Welche Kontrollmechanismen existieren in diesem Zusammenhang?

Die Fragen 11 und 11.1 werden zusammenhängend beantwortet.

Mit Ausnahme einer möglichen Notveräußerung (§ 111p StPO) werden Asservate aus Ermittlungsverfahren grundsätzlich nicht verkauft oder versteigert.

Versteigert werden lediglich Fundsachen und eingezogene Gegenstände, sofern diese nicht wegen Wertlosigkeit vernichtet werden. Bei den Fundsachen handelt es sich um Gegenstände, die unrechtmäßig in die Hand des letzten Gewahrsamsinhabers gekommen sind und deren Eigentümer sich nicht ermitteln lässt. Unter Beachtung von § 983 BGB und der Fundsachenanweisung des Ministeriums für Justiz und Gleichstellung vom 02.09.2010 (Justizministerialblatt [JMBl.] LSA S. 192), geändert durch Allgemeine Verfügung (AV) des Ministeriums für Justiz und Gleichstellung vom 3. Juli 2014 (JMBl. LSA S. 129) werden diese Gegenstände durch öffentliche Versteigerung verwertet. Mit der Durchführung der Versteigerung werden Gerichtsvollzieher beauftragt.

Die Verwertung eingezogener Gegenstände richtet sich nach den Vorschriften der §§ 63 ff. Strafvollstreckungsordnung, wobei auch diese Gegenstände regelmäßig durch öffentliche Versteigerung verwertet werden. Ein freihändiger Verkauf findet nicht statt. Die Verwertung hochwertiger Gegenstände erfolgt teilweise über die Versteigerungsplattform www.justiz-auktion.de, an welcher sich mehrere Bundesländer beteiligen. Bei einer Beauftragung des Gerichtsvollziehers finden die Vorschriften der §§ 180 ff. der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA) vom 2. August 2013 (JMBl. LSA S. 201) sowie die Internetversteigerungsverordnung vom 3. Februar 2010 (Gesetz- und Verordnungsblatt [GVBl.] LSA S. 36) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

Fundsachen sowie eingezogene Gegenstände werden bei den Staatsanwaltschaften getrennt von den übrigen Asservaten aufbewahrt. Eine Überprüfung der Verwahrung und Erfassung der Überführungsstücke ist gemäß § 9 Abs. 5 der Aktenordnung für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und die Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt (AktO-oG), AV des MJ vom 25. August 2009 (JMBl. LSA S. 1), zuletzt geändert durch AV vom 2. Januar 2020 (JMBl. LSA S. 20) im Laufe eines jeden Geschäftsjahres mindestens zweimal von der Behördenleitung unvermutet zu prüfen. Darüber hinaus erfolgt im Rahmen der Geschäftsprüfung durch die Generalstaatsanwaltschaft im 4-Jahresrhythmus ebenfalls eine Prüfung der Asservaten- und Fundsachenverwaltung bei den Staatsanwaltschaften (Nr. 2.5.1 der AV Geschäftsprüfungen bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt, AV des MJ vom 30. Juli 2015 (JMBl. LSA S. 91 bis 94)).

Die Tätigkeit der Gerichtsvollzieher wird durch die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten kontrolliert. Zudem regelt § 72 Abs. 1 der Gerichtsvollzieherordnung (GVO), AV des MJ vom 02.08.2013 (JMBl. LSA S. 171), die Überprüfung der Geschäftsführung des Gerichtsvollziehers in vierteljährlichem Turnus.

Die Verwertung gefahrenabwehrrechtlich sichergestellter Gegenstände ist nach den Maßgaben des § 47 SOG LSA, der Nrn. 47. bis 47.5. Ausführungsbestimmungen SOG LSA und der Nr. 7 des Runderlasses des MI „Sicherstellung von Sachen und Tieren“ zulässig.